



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

TOTALREVISION DER INTERKANTONALEN UNIVERSITÄTS- VEREINBARUNG

**Ergebnisse der Vernehmlassung
(10. Juli 2017 - 31. Januar 2018)**

30. Mai 2018

366-8 dg

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhalt

1 Zusammenfassung	3
2 Ausgangslage	4
3 Allgemeine Informationen zur Auswertung	5
3.1 Rücklauf	5
3.2 Auswertungsgrundsätze	5
4 Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen	6
4.1 Durchführung einer Totalrevision	6
4.2 Fortbestand der zwei Vereinbarungen (IUV und FHV)	7
4.3 Einverständnis gegenüber dem vorliegenden Entwurf insgesamt	9
4.4 Abzug von Standortvorteilen anstelle von Wanderungsgrabatten	11
4.5 Effektive Kosten als Berechnungsbasis und periodische Anpassung der Tarife	12
4.6 Berechnungsweise: Berücksichtigte Kosten und Abzüge	14
4.7 Fairness der Tarifbildung	16
4.8 Wohnsitzprinzip gemäss Art. 12	17
4.9 Semesterlimite für die IUV	19
4.10 Weitere Bemerkungen und Korrekturwünsche	20
4.11 Fragen zur Zuständigkeit und zum Zeitbedarf des Beitritts	22

1 Zusammenfassung

Die EDK hat den Entwurf für eine totalrevidierte Interkantonale Universitätsvereinbarung (nachfolgend Vernehmlassungsentwurf IUV) im Sommer 2017 in eine sechsmonatige Vernehmlassung bei den Kantonen gegeben. Mit der Revision wird die IUV von 1997 modernisiert. Namentlich sollen die Tarife künftig auf Basis der effektiven Kosten berechnet und die heute geltenden Rabatte für Wanderungsverluste abgeschafft werden. Alle 26 Kantonsregierungen sowie das Fürstentum Liechtenstein haben eine Antwort eingereicht.

Die grosse Mehrheit der Kantone begrüßt eine Totalrevision der IUV von 1997. Wichtige Grundzüge des Vernehmlassungsentwurfs IUV finden klare Mehrheiten, so die Abschaffung der Wanderungsrabatte zu Gunsten der Standortabzüge, die Basierung der zukünftigen Tarife auf den effektiven, vom BFS ermittelten Kosten und die Weiterführung von IUV und FHV (Fachhochschulvereinbarung) als separate Vereinbarungen.

Neben dieser generellen Befürwortung werden zahlreiche Vorschläge für Ergänzungen und Modifikationen geäussert. Diese betreffen in erster Linie das vorgeschlagene Modell für die Berechnung der Tarife. Daneben wird auch eine Reihe von Fragen zum Umgang mit der Kostenentwicklung aufgeworfen.

Eine knappe Mehrheit der Kantone spricht sich für das vorgeschlagene Berechnungsmodell aus. Die ablehnenden Kantone fordern Anpassungen, wobei ihre Forderungen nicht in die gleiche Richtung gehen. Die Universitätskantone, welche das Modell ablehnen, verweisen darauf, dass die bei ihnen verbleibenden Kosten noch zu hoch seien und fordern entsprechend tiefere Abzüge. Im Gegensatz dazu sprechen sich die ablehnenden Nichtuniversitätskantone tendenziell für höhere Abzüge für die Forschungskosten und die Standortvorteile aus. Höhere Abzüge würden zu tieferen Tarifen führen. Eine Minderheit der Kantone stellt die Fairness der aktuell vorgeschlagenen Tarifbildung in Frage. Diese Gruppe ist erwartungsgemäss weitgehend deckungsgleich mit derjenigen Gruppe, welche das Berechnungsmodell ablehnt oder Anpassungen fordert.

Mit der Revision erfolgt eine Umstellung von einem statischen Modell auf ein dynamisches Modell. Beim heutigen statischen Modell sind die Tarife politisch ausgehandelt und werden nur gelegentlich der Tevernung angepasst. Beim neuen dynamischen Modell würden die Tarife auf Basis der effektiven Kosten (inklusive eines Teils der Forschungskosten) berechnet und regelmässig angepasst. Die Vernehmlassung zeigt, dass diese Umstellung viele Fragen betreffend die Kostenentwicklung mit sich bringt. Auch die Tatsache, dass der Tarif für die Fakultätsgruppe III (klinische Semester der Medizin) derzeit noch nicht verlässlich berechnet werden kann, führt zu Fragen. Eine Reihe von Kantonen fordert deshalb, dass Massnahmen eingeführt werden, mit denen die Tarifgestaltung vor dem Hintergrund der Kostentwicklung besser gesteuert werden kann.

Im Hinblick auf den Vollzug begrüßt eine Mehrheit der Kantone, dass es in gewissen Fällen zu einer Verlagerung der Zahlungspflicht vom Herkunftskanton zum Wohnortkanton kommt. Eine ablehnende Haltung gegenüber dieser Veränderung wird hingegen vielfach damit begründet, dass diese Regelung auch die Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer einschliessen würde und die Wohnortkantone neu die Kosten für diese Studierenden übernehmen müssten. Heute werden diese Kosten von den Universitätskantinen getragen.

2 Ausgangslage

Die EDK-Plenarversammlung hat im Oktober 2015 beschlossen, die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 einer Totalrevision zu unterziehen. Die Totalrevision liegt in der Veränderung der Rahmenbedingungen der Hochschulfinanzierung begründet (Weiterentwicklung der Hochschulstatistik, Umsetzung NFA, Einführung HFKG).

Mit Beschluss vom 11. Mai 2017 hat der Vorstand der EDK den von der Plenarversammlung am 23. März 2017 zur Kenntnis genommenen Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) im Sommer 2017 in eine sechsmonatige Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung wurde am 10. Juli 2017 eröffnet.

Ziel der Revision ist es, die Tarife der IUV künftig auf Basis der effektiven Kosten zu berechnen und die bis anhin geltenden Rabatte für Wanderungsverluste abzuschaffen. Mit diesen Veränderungen soll eine Anlehnung an die sonstigen Finanzierungsvereinbarungen der EDK sowie das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) des Bundes erreicht werden.

Als zusätzliche Rahmenbedingung sollte das Beitragsvolumen durch den Systemwechsel – zumindest für das Jahr des Wechsels in das neue System – möglichst konstant gehalten werden.

Im Gegensatz zur heutigen IUV sollen die Tarife zukünftig nicht mehr in der Vereinbarung festgeschrieben werden, sondern nur noch das System für ihre Berechnung. Dabei handelt es sich um eine kostenbasierte Berechnung mit folgenden Merkmalen:

1. Infrastrukturkosten werden nicht berücksichtigt
2. 15% Abzug bei Forschungskosten
3. 15% zusätzlicher Standortabzug

Finanzielle Auswirkungen: Die eigentlichen Tarife sollen erst bei Inkrafttreten der neuen Vereinbarung berechnet werden. Das vorgeschlagene Szenario wurde zunächst aufgrund der Kosten und der Studierendenzahlen der Jahre 2013/14 berechnet und ergab mit einer Erhöhung des Beitragsvolumens von 1.2% annähernd Kostenneutralität. Der Vernehmlassung wurden dann aktualisierte Berechnungen auf Basis der Jahre 2014/15 beigefügt. Im Vergleich zu den heute geltenden IUV-Tarifen führten die Berechnungen zu einem höheren Anstieg des IUV-Volumens, nämlich von rund 2.9% (16.1 Mio. CHF).

Mittlerweile liegen die Kosten- und Studierendenzahlen für die Jahre 2015/16 vor. Zudem wurden verschiedene methodische Anpassungen mit dem Ziel der möglichst exakten Bestimmung der „dem Träger verbleibenden Kosten“ vorgenommen (gemäss der Diskussion in der Kommission Hochschulfinanzierung vom 12. September 2017). Unter Anwendung der Daten von 2015/16 bei Berücksichtigung der methodischen Anpassungen resultierte nun eine Abnahme des Beitragsvolumens in Höhe von 3.9% im Vergleich zu den heute geltenden Tarifen.¹

¹ Vgl. den Bericht «aktualisierte Simulationen IUV II – Ergebnisse der Modellberechnungen mit Daten 2015/2016.

3 Allgemeine Informationen zur Auswertung

3.1 Rücklauf

Die Vernehmlassung richtete sich an die Kantonsregierungen und weitere Adressaten und dauerte bis am 31. Januar 2018.

Bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist sind 32 Stellungnahmen im Generalsekretariat der EDK eingegangen. Alle 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben geantwortet.

Der Vernehmlassungsentwurf IUV wurde darüber hinaus weiteren Gremien und Akteuren zur Kenntnis zugestellt.

Geantwortet haben:

- Bureau interparlementaire de coordination BIC
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren FDK
- swissfaculty, Konferenz Hochschuldozierende Schweiz
- swissuniversities
- Verband der Schweizer Studierendenschaften VSS / UNES / USU

Keine Stellungnahme verfasst haben:

- Schweizerische Hochschulkonferenz SHK
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung und Innovation SBFI

3.2 Auswertungsgrundsätze

Die vorliegende Zusammenfassung aus den Rückmeldungen der Vernehmlassung orientiert sich an dem Fragebogen, der den Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zugestellt worden war. Die Fragen sahen in der Regel eine einfache Möglichkeit vor, mit ja oder nein zu antworten. Zudem hatten die Kantone die Möglichkeit, eine Begründung für ihre Bewertung zu hinterlegen.

Bei der Auswertung der Fragen werden zunächst die Anzahl der Kantone aufgeführt, welche den einzelnen Aspekten der Vernehmlassung zustimmen oder sie ablehnen. Anschliessend werden typische Pro- und Contra-Argumente zu diesem Aspekt der Vernehmlassung genannt. Sämtliche Antworten sind nach Abschluss der Auswertung der Vernehmlassung auf den Internetseiten der EDK einsehbar (<http://www.edk.ch/dyn/23314.php>). Am Ende eines Abschnittes befindet sich jeweils eine Übersicht zu den Anträgen und (Änderungs-)Vorschlägen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Fragestellung vorgebracht wurden.

Teilweise wurden die gleichen oder sehr ähnliche Argumente und Anträge bei unterschiedlichen Fragestellungen eingebracht. Im Rahmen dieser Auswertung wurde versucht, solche Überschneidungen zu vermeiden. Die entsprechenden Anträge wurden dabei jeweils demjenigen Bewertungsaspekt zugewiesen, dem sie inhaltlich mit grösserer Eindeutigkeit zuzuordnen sind, oder sie wurden – bei ähnlicher Passung – demjenigen Aspekt zugeordnet, bei welchem sie zuerst genannt wurden.

Der Fokus der Auswertung liegt auf der Bewertung des Vernehmlassungsentwurfs IUV durch die Kantone (und Liechtenstein). Rückmeldungen weiterer Gremien und Akteure wurden an den entsprechenden Stellen miteinbezogen.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Fragen

4.1 Durchführung einer Totalrevision

Frage 1: Sind Sie einverstanden, dass die IUV einer Totalrevision unterzogen wird?

Hintergrund

Um die Tarife der Vereinbarung von 1997 zu berechnen, wurde die Hochschulfinanzstatistik herangezogen. Da dieses Zahlenmaterial aber nicht ausreichend präzis war, basieren die derzeit geltenden Tarife nicht auf verlässlichen Kostendaten, sondern sie stellen vielmehr einen politischen Kompromiss zwischen Universitäts- und Nichtuniversitätskantonen dar. Zu diesem Kompromiss gehörte auch die Einführung von Abzügen für sogenannte „Wanderungsverluste“, die gewährt wurden, wenn ein grosser Teil der Studierenden nach dem abgeschlossenen Studium nicht in den angestammten Kanton zurückkehrte. Insbesondere aufgrund veralteter Datengrundlagen und konzeptioneller Mängel stiessen die Rabatte zunehmend auf Kritik, was die Revision der Vereinbarung nahelegte.

Zudem trat 2015 das HFKG in Kraft, das in Art. 3 eine Finanzierung der Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen vorsieht. Im Rahmen einer Totalrevision ist damit die Möglichkeit gegeben, die IUV an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.

Einverständnis der Kantone sowie Liechtenstein

Zustimmung:	22 + FL	AG AI AR BE BL BS FR GE GR NE NW OW SG SH SO SZ TG TI UR VD ZG ZH
Ablehnung	4	GL JU LU VS

Zustimmung

Für die Totalrevision sprachen sich 22 Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein aus. Um ihr ausgeprägtes Einverständnis gegenüber der geplanten Totalrevision zu begründen, verweisen die Kantone auf unterschiedliche Aspekte, darunter die folgenden:

- die Ablösung der nicht mehr zeitgemässen Wanderungsrabatte
- das zielführende Berechnungsmodell
- die Implementierung eines kostengetriebenen Modells
- die Berücksichtigung von Standortvorteilen der Universitätskantone und die Nichtverrechnung der Vollkosten der Hochschulausbildung
- die Verbesserung der Kohärenz mit dem HFKG.

So wird eine Revision der Vereinbarung nach rund 20 Jahren als fällig erachtet, da die Rabatte für Wanderungsverluste nicht mehr den realen Gegebenheiten entsprechen. Zudem sei es sinnvoll, dass die IUV-Tarife — wie bei der FHV — auf der Basis der effektiven Kosten festgelegt werden und dadurch die tatsächlichen Leistungen der Universitäten abgegolten werden.

Weiter wurde aufgeführt, dass mit einer Totalrevision die IUV modernisiert werden, die Tarife auf den effektiven Kosten basiert und ein transparenter Berechnungsmechanismus angewandt sowie auch die Kohärenz zum HFGK bewerkstelligt werden könne.

Ablehnung

4 Kantone lehnen eine Totalrevision der IUV ab. Als Begründung verweisen sie darauf, dass die Wanderungsrabatte auch im Rahmen einer Teilrevision abgeschafft werden könnten. Einige Kantone weisen darauf hin, dass die Kosten für die Fakultätsgruppe III (klinische Semester der Medizin) derzeit noch nicht vorliegen. Teilweise schlagen sie vor, die Revision zu verschieben, bis die Kosten für die Fakultätsgruppe III erhoben wurden.

Konkret wurde etwa argumentiert, dass sich eine Totalrevision der IUV derzeit nicht aufdränge. Zwar widerspiegelt das System mit den Rabatten für Wanderungsverluste nicht mehr die gegenwärtige Situation. Dieser Mangel liesse sich jedoch mit einer Teilrevision korrigieren.

Darüber hinaus wurde auf die Prämisse der Kostenneutralität verwiesen und den Fakt, dass die Kosten für die Fakultätsgruppe III derzeit noch nicht feststehen. Erst wenn diese Kosten vorlägen, könne die IUV einer Revision unterzogen werden. In diesem Fall seien konkrete Bedingungen einzuhalten (siehe Frage 3).

Nr.	Anträge und Vorschläge	Kantone
1a	Von einer Totalrevision absehen, stattdessen: Tarifanpassung, welche die Aufhebung der Rabatte kompensiert	GL, JU, LU, VS
1b	Zuerst die Kosten der Fakultätsgruppe III erheben	AG, AR, GR, JU, NW, LU, SG, SO, TG, VS
1c	Reduktion des Tarifs in der Fakultätsgruppe III um 10%, bis die effektiven Kosten vorliegen	NW, OW, UR

4.2 Fortbestand der zwei Vereinbarungen (IUV und FHV)

Frage 2: Sind Sie einverstanden, dass aufgrund der Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen weiterhin zwei separate Vereinbarungen bestehen (IUV und FHV)?

Hintergrund

Wie in der Vernehmlassungsbroschüre ausgeführt, sollen die beiden Hochschulvereinbarungen für Fachhochschulen und Universitäten nach Ansicht des Vorstands der EDK nicht zu einer Gesamtvereinbarung zusammengeführt, sondern einzeln revidiert werden. Zum Einen bestehen nicht unbedeutende Unterschiede zwischen den Hochschultypen, zum Anderen gibt es zum Teil weitreichende Unterschiede im Vollzug, beispielsweise im Hinblick auf die Definition des zahlungspflichtigen Kantons, sowie unterschiedliche Abgeltungsmodalitäten in IUV 1997 und FHV.

Einverständnis der Kantone sowie Liechtenstein

Zustimmung:	24 + FL	AG AI BE BL BS FR GE GL GR JU LU NE NW OW SG SH SO SZ TI UR VD VS ZG ZH
Ablehnung:	2	AR TG

Zustimmung

Eine grosse Mehrheit von 24 Kantonen sowie das Fürstentum Liechtenstein stimmt dem Fortbestand von zwei separaten Vereinbarungen zu. In ihren Kommentaren betonen die Kantone, die der Beibehaltung der zwei separaten Vereinbarungen positiv gegenüberstehen, dass sich diese bewährt haben und dass damit die Gegebenheiten der unterschiedlichen Hochschularten adäquat berücksichtigt werden können.

Beispielsweise wird argumentiert, dass eine simultane Revision der beiden Vereinbarungen sehr schwierig wäre, viele Unwägbarkeiten implizieren und möglicherweise die finanziellen Lasten für bestimmte Kantone erhöhen würde.

Weiter wird darauf verwiesen, dass sich die operative Umsetzung der zwei Abkommen FHV und IUV bewährt habe. Eine Zusammenlegung dränge sich nicht auf, zumal die Abrechnungssysteme völlig unterschiedlich seien und jedes für sich bestens funktioniere.

Ablehnung

2 Kantone äussern sich ablehnend gegenüber dem Vorschlag, dass die IUV und FHV als separate Vereinbarungen fortbestehen. Die beiden Kantone, die zwei separate Vereinbarungen ablehnen, schlagen vor zu prüfen, ob die beiden Vereinbarungen mittelfristig nicht doch zusammengelegt werden können. Teilweise wird dieser Vorschlag auch von Kantonen genannt, die den Fortbestand der beiden Vereinbarungen unterstützen.

Rückmeldungen weiterer Akteure

Swissfaculty weist darauf hin, dass die Suche nach gemeinsamen Prozeduren Potenziale zur Reduktion des Verwaltungsaufwands für IUV und FHV bergen könnte.

Nr.	Anträge und Änderungsvorschläge	Kantone
2a	Mittelfristig eine Vereinbarung für alle Hochschultypen in Betracht ziehen	AR, SZ, TG, ZH, Swissfaculty

4.3 Einverständnis gegenüber dem vorliegenden Entwurf insgesamt

Frage 3: Sind Sie mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt einverstanden?

Hintergrund

In der Vernehmlassungsbroschüre werden drei Punkte genannt, in denen das Konzept der geltenden IUV angepasst werden soll:

- Kostenbasiertes System: Die Tarife sollen auf der Basis der effektiven Kosten ermittelt und periodisch angepasst werden.
- Keine „Wanderungsrabatte“, aber Abzüge für Standortvorteile
- Die Bestimmungen bezüglich des Herkunftskantons werden für einige Sonderfälle geändert.

Einverständnis der Kantone sowie Liechtenstein

Zustimmung:	14 + FL	AI BE BL BS FR GE NE NW OW SH SZ UR VD ZH
Ablehnung:	12	AG AR GL GR JU LU SG SO TG TI VS ZG

Zustimmung

14 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein stimmen dem Vernehmlassungsentwurf IUV insgesamt zu. Kantone, die mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt einverstanden sind, verweisen oftmals auf die Ausgewogenheit und Fairness des Entwurfs, die durch die entsprechend gestalteten Abzüge bewerkstelligt werden. Verschiedene Kantone loben auch den Übergang in ein kostenbasiertes System. Manche Kantone knüpfen ihr Einverständnis an bestimmte Forderungen (etwa Einführung von kostenbremsenden Mechanismen, Kostenneutralität beim Systemwechsel).

Beispielsweise wird erwähnt, dass die finanziellen Nachteile für die Hochschulträgerkantone akzeptabel seien, wenn im Gegenzug die in der Vorlage vorgesehenen Vorteile (Wegfall Wanderungsrabatte) eingeführt werden. Auch der Übergang von politisch festgelegten zu kostenbasierten Tarifen wird als sinnvoll erachtet.

Weiter wird erwähnt, dass die vorgeschlagene Lösung den Vorteil biete, dass die IUV an das HFKG angeglichen werde.

Und es wird dargelegt, dass die neuen Bestimmungen zur Festlegung der Abgeltungstarife mit der Ausrichtung auf ein kostenbasiertes System und der Abschaffung der Wanderungsrabatte sachgerecht seien. Mit der Anrechnung der Standortvorteile ergäbe sich ein Tarifsystem, das insgesamt zu annehmbaren Kostenveränderungen führe.

Ablehnung

12 Kantone stimmen dem Vernehmlassungsentwurf nicht generell zu. Die Kantone begründen ihre Haltung dabei sehr unterschiedlich. Oftmals wird einer oder mehrere der folgenden Gründe genannt.

- Kostenneutraler Systemwechsel derzeit nicht gegeben (Zunahme IUV-Volumen: 2,9%)
- Risiko für die Kostenneutralität aufgrund des Sonderfalls Fakultätsgruppe III (verlässliche Kosten-daten derzeit nicht vorliegend; sobald diese vorliegen, müssten sie übernommen werden; daraus resultiere ein Risiko für die Kostenneutralität)
- Keine angemessene Kompensation der Abschaffung der Wanderungsrabatte (wenn 18 Kantone Mehrzahlungen leisten müssen, seien die Parameter der Vernehmlassung falsch gesetzt) / fehlen-des Gleichgewicht zwischen Kantonen mit Nettoexport- und Nettoimportüberschuss von IUV-Stu-dierenden
- Risiken aufgrund des Wechsels in ein kostenbasiertes System (Anreiz für Kostensteigerungen)
- Neuregelung des zahlungspflichtigen Kantons nicht überzeugend

Nr.	Anträge und Vorschläge	Kantone
3a	Kostenneutralität des Beitragsvolumens (insg.) beim System-wechsel	GL, JU, LU, TG, VS
3b	Festlegung kostenbremsender Mechanismen bzw. von Mecha-nismen, mit denen die Kostenentwicklung politisch beeinflusst werden kann	AG, AR, GL, GR, JU, LU, SG, SO, TG, VS
3c	Anbindung der Tarifanpassungen an den Landesindex der Kon-sumentenpreise (Abweichung max. 1%)	JU, NW, VS
3d	Studiengänge, die massiv über den für die Studienrichtung lie-genden Normkosten liegen (z.B. ab 15% Differenz), sollen bei der Berechnung der Tarife ausgeschlossen werden können	NW, OW
3e	Kostenbremsende Mechanismen bei der Forschung	GR
3f	Begrenzung der einzubeziehenden Forschungskosten auf die di-rekt mit der Lehre in Zusammenhang stehenden Kostenbeträge (abzgl. Drittmittel), es obliegt der Konferenz der Vereinbarungs-kantone diese Beträge festzulegen; maximale Berücksichtigung von 85% der Forschungskosten (abzgl. Drittmittel)	JU, VS (ähnlich TI, wobei TI einen prozentualen Anteil anstelle eines Betrags vorschlägt)
3g	Konferenz der Vereinbarungskantone soll Kompetenz erhalten, die Aufteilung der Fachbereiche in die Kostengruppen sowie die Anzahl der Kostengruppen zu ändern (Art. 16)	AG, JU, LU, VS
3h	Bereitstellung von Informationen über die bisherige Entwicklung der Ausbildungs- und Forschungskosten	AG, SO
3i	Massnahmen zur Vermeidung von Kostensprüngen, z.B. häufi-gere Anpassungen der Tarife und/oder Basierung der Berech-nungen auf mehrere Jahrgänge	LU
3j	Berücksichtigung von Skaleneffekten, welche durch ausserkan-tonale Studierende ausgelöst werden, bei der Tarifberechnung	VS
3k	Berücksichtigung von Skaleneffekten zur Gewährleistung einer stabilen Kostenentwicklung	TI

4.4 Abzug von Standortvorteilen anstelle von Wanderungsrabatten

Frage 4: Sind Sie einverstanden, dass die Standortvorteile mittels Abzügen bei der Tarifberechnung berücksichtigt werden, dafür die bisherigen Rabatte für Wanderungsverluste abgeschafft werden?

Hintergrund

Die Revision der Wanderungsrabatte, welche aktuell für sechs Kantone gewährt werden, ist der eigentliche Auslöser für die vorliegende Revision. Sechs Kantone (UR, VS, JU, GL, GR, TI) erhalten heute einen Rabatt (-10% oder -5%) auf die IUV-Tarife, weil viele ihrer Studierenden nach dem Studium nicht mehr in ihren Herkunftsamt zurückkehren. Diese Regelung entspricht zum grossen Teil nicht mehr der heutigen Datenlage.

Einverständnis der Kantone sowie Liechtenstein

Zustimmung:	25 + FL	AG AI AR BE BL BS FR GE GL JU LU NE NW OW SG SH SO SZ TG TI
		UR VD VS ZG ZH

Ablehnung:	1	GR
------------	---	----

Zustimmung

Die Abschaffung der Wanderungsrabatte zugunsten der Einführung von Standortvorteilen wird von 25 Kantone sowie vom Fürstentum Liechtenstein befürwortet. In ihren Kommentaren begründen die Kantone ihr Einverständnis in der Regel damit, dass die Wanderungsrabatte nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und auch methodisch anfechtbar sind. Die Standortvorteile stellen keinen Ersatz für die Wanderungsrabatte dar. Stattdessen berücksichtigen sie, dass die Universitätskantone Vorteile aus ihrer Universität ziehen (z.B. höherer Binnenkonsum und höhere Steuereinnahmen).

Ablehnung

Lediglich der Kanton **GR** spricht sich gegen diesen Aspekt des Vernehmlassungsentwurfs aus. **GR** begründet seine ablehnende Haltung damit, dass die Abschaffung der Rabatte die wirtschaftlich stärkeren Kantone fördere.

Nr.	Anträge und Vorschläge	Kantone
4a	Aus der Auflösung der Wanderungsrabatte freiwerdende Mittel sollen den Kantonen, welche IUV-Studierende exportieren, zugute kommen	GL, JU, VS
4b	Berücksichtigung des Wanderungssaldos und der Zusammensetzung der Fakultäten bei den Abzügen (Forschungskosten und Standortvorteile) / kleinere Abzüge bei Kantonen mit grösserem Wanderungssaldo oder weniger technisch-naturwissenschaftlich ausgerichtetem Profil	LU, SG
4c	Kostenneutrale Lösung für GL, GR, JU, TI, UR, VS / Kostenneutralität für die alpinen Bergkantone, die Studierende exportieren	GR, TI

4.5 Effektive Kosten als Berechnungsbasis und periodische Anpassung der Tarife

Frage 5: Sind Sie einverstanden, dass die IUV-Tarife auf der Basis der effektiven, vom BFS ermittelten Kosten berechnet und periodisch angepasst werden?

Hintergrund

Die im Vernehmlassungsentwurf IUV präsentierten Beiträge orientieren sich grundsätzlich an den Kosten: Ausgehend vom Grundgedanken, dass jeder Fachbereich eine bestimmte Kostentypizität aufweist, geht man für die Bemessung der interkantonalen Beiträge von den standardisierten Kosten pro Fachbereich aus. Die standardisierten Kosten pro Fachbereich ergeben sich aus den vom BFS im Rahmen der Kostenstatistik erhobenen durchschnittlichen Betriebskosten für Lehre und Forschung.

Einverständnis der Kantone sowie Liechtenstein

Zustimmung:	21 + FL	AG AI AR BE BL BS FR GE GR NE OW SG SH SO SZ TG TI UR VD ZG ZH
Ablehnung:	5	GL JU LU NW VS

Zustimmung

Eine deutliche Mehrheit von 21 Kantonen sowie das Fürstentum Liechtenstein sprechen sich dafür aus, die Tarife auf Basis der effektiven Kosten zu berechnen und periodisch anzupassen. Insbesondere die Universitätskantone begrüssen dabei das Prinzip der Kostengetriebenheit im Vernehmlassungsentwurf IUV. Dieses Prinzip bietet nach Ansicht vieler Kantone den Vorteil, dass die gleiche Datenbasis herangezogen wird, die auch der Bund bei der Festlegung der Referenzkosten verwendet. Mehrere Kantone weisen darauf hin, dass die Laufzeiten zwischen IUV- und BFI-Perioden aufeinander abgestimmt werden sollten. Zudem unterbreiten verschiedene Kantone Vorschläge, um Anreizen zur Kostensteigerung vorzubeugen.

Das Prinzip der Basierung der Tarife auf den effektiven Kosten einschliesslich ihrer periodischen Anpassung gemäss der Kostenentwicklung wird in mehreren Vernehmlassungsantworten explizit begrüsst. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass mit „effektiven Kosten“ Durchschnittswerte gemeint seien, die keineswegs den wirklichen Vollkosten an den einzelnen Universitäten entsprächen.

Weiterhin wird erwähnt, dass auch der Bund im Rahmen des Referenzkostenmodells dieselben Zahlengrundlagen verwendet. Die periodische Anpassung alle vier Jahre wird daher als angemessen erachtet. Dies entspräche der Laufzeit einer BFI-Periode. Es sei dabei dafür zu sorgen, dass diese beiden Laufzeiten aufeinander abgestimmt werden.

Ablehnung

5 Kantone lehnen den Vorschlag eines kostengetriebenen Modells ab. Die Kantone, die diesen Aspekt des Vernehmlassungsentwurfs IUV ablehnen, begründen dies zumeist mit Risiken für die Kostenentwicklung. Sie fordern mehrheitlich die Fortführung einer politischen Aushandlung der Tarife. Die Tarife könnten bei absoluter Notwendigkeit (auch teuerungsbedingt) angepasst werden. Ein solches Verfahren gewährleiste die Planbarkeit der kantonalen Beiträge. Ausserdem erzielten fixe IUV-Beiträge einen kostendämmenden Effekt.

Rückmeldungen weiterer Gremien und Akteure

Swissuniversities begrüßt explizit die angedachte periodische Anpassung der Beiträge, würde jedoch eine jährliche Anpassung bevorzugen. Alternativ könnte auch eine jährliche Teuerungskorrektur oder prospektiv eine Berücksichtigung der erwarteten Teuerung vorgesehen werden, wie dies auch bei den Grundbeiträgen gemäss HFKG angedacht sei.

Darüber hinaus warnt der Akteur, dass die Berechnung aufgrund von Standardkosten pro Studierende/n – wie auch der Finanzierungsmechanismus gemäss HFKG – zu selbstverstärkenden Zyklen führen könne (z.B. bei starkem Studierendenwachstum sinken die durchschnittlichen Kosten pro Studierende/n, wodurch pro Studierende/n wiederum weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Betreuungsverhältnisse zu verbessern). Es fehlten stabilisierende Elemente.

Auch der **VSS** begrüßt grundsätzlich, dass als Grundlage zur Berechnung der Abgeltungszahlungen die effektiven Kosten herangezogen werden sollen und keine Beiträge festgelegt werden, welche allenfalls als politische Vorgabe für die Kostenentwicklung der Hochschulbildung interpretiert werden könnten.

Nr.	Anträge und Vorschläge	Kantone
5a	Weiterhin politische Aushandlung der Tarife, Anpassung in regelmässigen Abständen im Verhältnis zur Preisentwicklung sowie bei absoluter Notwendigkeit	GL, JU, LU, VS
5b	Konvergenz zwischen den Laufzeiten der BFI-Periode und der IUV-Periode anstreben	AG, AR, JU, SG, SO, VS
5c	Jährliche (statt vierjährige) Anpassung der IUV-Beiträge an die Kostenentwicklung	swissuniversities
5d	Bekanntgabe der neuen Tarife jeweils ein Jahr vor dem Inkrafttreten	FR
5e	Kostenerhebung alle vier Jahre statt jährlicher Kostenerhebung (da aufwendig und kostenverursachend)	GR
5f	Bei Inkrafttreten der neuen Vereinbarung kürzere Tarifperiode (als vier Jahre)	JU, SO, VS
5g	Sicherstellen, dass die Kostendaten des BFS keine systematischen Verzerrungen aufweisen (z.B. zwischen den Fachrichtungen)	NE

4.6 Berechnungsweise: Berücksichtigte Kosten und Abzüge

Frage 6: Sind Sie mit der Art der Berechnung der Tarife (keine Infrastrukturkosten, 100% der Betriebskosten der Lehre und 85% der Betriebskosten Forschung, 15% Abzüge für Standortvorteile) einverstandensolte?

Hintergrund

Die Festlegung der standardisierten Kosten ist in Art. 9 Abs. 1 des Vernehmlassungsentwurfs definiert. Entsprechend werden zunächst basierend auf der Kostenstatistik des BFS die durchschnittlichen Betriebskosten für die Lehre ermittelt. Hinzu kommen 85% der nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Forschungskosten. Dann wird ein pauschaler Abzug für Studiengebühren und Bundesbeiträge getätigt. Von den verbleibenden Kosten, welche pro Studierende/n der einzelnen Kostengruppen anfallen, wird ein Abzug von 15% vorgenommen. Die Beiträge gemäss Abs. 1 decken somit 85% der verbleibenden Kosten. Damit wird der Standortvorteil berücksichtigt, von dem die Universitätskantone profitieren. Den Universitätskantonen verbleiben daher als Abgeltung der Standortvorteile die Infrastrukturkosten, 15% der Forschungskosten und 15% der nach den beschriebenen Abzügen verbleibenden Kosten.

Einverständnis der Kantone sowie Liechtenstein

Zustimmung:	14 + FL	AG AI BE FR GE GL GR NE OW SH TI UR ZG ZH
Ablehnung:	12	AR BL BS JU LU NW SG SO SZ TG VD VS

Zustimmung

Eine Mehrheit von 14 Kantonen sowie das Fürstentum Liechtenstein befürworten die vorgeschlagene Berechnungsweise. Kantone, welche die vorgeschlagene Berechnungsweise unterstützen, betonen die prinzipielle Eignung der vorgesehenen Abzüge. Verschiedene Universitätskantone merken darüber hinaus an, dass ihnen über die anerkannten Kosten hinaus umfangreiche Kosten verbleiben. Nichtuniversitätskantone verbinden ihre Zustimmung häufig mit der Forderung, dass die Höhe der vorgesehenen Abzüge der Prämisse der „Kostenneutralität“ unterzuordnen sei.

In den Rückmeldungen zur Vernehmlassung wird beispielsweise darauf verwiesen, dass Universitätskantone einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen aus der Studierendenpopulation und den Forschungsaktivitäten ziehen. Als Beispiel wird der Anfang September 2017 veröffentlichte STARTUP AWARD 2017 genannt, der die 100 innovativsten und erfolgversprechendsten Jungunternehmen der Schweiz ausgewählt hat. Von diesen 100 Startups hätten 91 ihren Sitz in einem Universitätskanton. Daher werde eine nicht vollständige Finanzierung der dem Träger verbleibenden Forschungskosten, der Abzug zur Abgeltung des Standortvorteils sowie eine Nicht-Beteiligung an den Infrastrukturkosten unterstützt.

In anderen Antworten wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vernehmlassungsentwurf um einen Kompromiss handele, den man nicht in Frage stellen wolle. Es sei dennoch notwendig hervorzuheben, dass wichtige Kostenanteile (Investitionskosten aber auch Teile der Betriebskosten) bei den Trägern verbleiben. Die beiden Abzüge für Standortvorteile und bei den einzubeziehenden Forschungskosten von jeweils 15% stellten daher ein Maximum dar.

Ablehnung

12 Kantone lehnen die vorgeschlagene Berechnungsweise ab. Bei den Kantonen, welche die vorgeschlagene Berechnungsweise ablehnen, stehen sich zwei Lager gegenüber:

- Die Universitätskantone fordern tiefere Abzüge bei den Kosten ihrer Universität.
- Die Nichtuniversitätskantone bemängeln, dass die Prämisse der Kostenneutralität mit dem Vernehmlassungsentwurf nicht erreicht werde. Teilweise stellen sie die Forderung, die Standortabzüge entsprechend anzuheben.

Beispielsweise wird gefordert, den Standortabzug in Höhe von 15% zu streichen. Bereits mit dem Abzug von 15% bei den Forschungskosten würde berücksichtigt, dass die Forschung positive Rückwirkungen auf das lokale Wirtschaftssystem zur Folge hätte. Daher sei es richtig, die gesamten Betriebskosten Forschung und Lehre, die den Trägerkantonen nach dem Forschungsabzug verbleiben, bei der Tarifberechnung zu berücksichtigen.

Eine andere Einschätzung beschreibt die Zusammensetzung des Tarifs aus verschiedenen Teilen (Lehre, Forschung, Berücksichtigung Standortvorteile) zwar als gut nachvollziehbar, kommt aber zu dem Schluss, dass der Abzug für Standortvorteile mit 15% dennoch zu niedrig sei und auf 20% angehoben werden sollte.

Rückmeldungen weiterer Gremien und Akteure

Swissfaculty erachtet das vorgeschlagene Finanzierungssystem als gesamthaft ausgewogen. Sie weisen darauf hin, dass die Nichtberücksichtigung der Infrastrukturkosten einen leicht negativen Anreiz schaffe, Studierende aus anderen Kantonen anzunehmen. Auch **Swissuniversities** weist darauf hin, dass die Infrastrukturkosten ein wesentlicher Bestandteil der Vollkosten eines Studiums sind. Gerade in naturwissenschaftlichen Fächern und in der Medizin müssten immer wieder hohe Investitionen in die Infrastruktur getätigt werden.

Nr.	Anträge und Vorschläge	Kantone
6a	Zustellung der exakten Berechnungsgrundlagen an die Trägerkantone	BL, BS, TI
6b	Abzug der effektiv ausgezahlten Bundesbeiträge anstelle einer Pauschale in Höhe von 20% bei der Tarif-Berechnung	VD
6c	Höhe der Abzüge soll sich dem Prinzip der Kostenneutralität unterordnen / Standortabzüge erhöhen, damit Vernehmllassungsentwurf kostenneutral ist	AG, AR, GL, NW, OW, SG, SO, TG, UR
6d	Auf der Basis von drei Berechnungsjahren Standortabzug so festlegen, dass Kostenneutralität im Mehrjahresvergleich gewährt ist	OW
6e	Berücksichtigung der Standortvorteile sowie der wachsenden Bedeutung universitärer Einrichtungen für die wirtschaftliche Entwicklung bei den Abzügen / Durchführung einer Studie zur Bestimmung dieser Vorteile	JU, VS
6f	Höherer Standortabzug	GL, SZ (konkret 20%)
6g	Streichung des Standortabzugs bei gleichzeitiger Berücksichtigung von mindestens 85% der Forschungskosten	VD
6h	Berücksichtigung der Ausgaben der Kantone für Stipendien und Darlehen bei der Tarifberechnung	VSS

4.7 Fairness der Tarifbildung

Frage 7: Sind Sie der Ansicht, dass die gemäss Modellrechnungen resultierenden Tarife, die ungefähr auf Kostenneutralität ausgerichtet wurden und die Gesamtkosten ähnlich wie heute zu rund zwei Dritteln, die Betriebskosten zu rund drei Vierteln decken, eine faire Lösung darstellen?

Hintergrund

Im Vernehmlassungsentwurf werden die Standortvorteile über drei Kostenblöcke berücksichtigt, die den Standortkantonen verbleiben: die vollen Infrastrukturkosten, 15% der Forschungskosten und der zusätzliche Standortabzug von 15%. Damit wird ein Kostendeckungsgrad von 66% der Vollkosten erreicht, den Standortkantonen verbleibt also für alle ausserkantonalen Studierenden gut ein Drittel der Vollkosten. Bezogen auf die gesamten Betriebskosten (inklusive die gesamten Forschungskosten nach Abzug von Drittmitteln) beträgt der Kostendeckungsgrad damit knapp 78%. Bezogen auf die Betriebskosten unter Berücksichtigung von lediglich 85% der Forschungskosten beträgt der Kostendeckungsgrad rund 85%.

Einverständnis der Kantone sowie Liechtenstein

Zustimmung:	15 + FL	AG AI AR BE FR GE NE OW SH SO SZ TG UR ZG ZH
Ablehnung:	11	BL BS GL GR JU LU NW SG TI VD VS

Zustimmung

15 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein stimmen der Aussage zu, dass die vorgeschlagenen Tarife eine faire Lösung darstellen. Die Begründungen der Kantone ähneln den im vorherigen Abschnitt beschriebenen Argumenten und Interessenkonstellationen. Kantone, die der Aussage zustimmen, betonen die Eignung des Berechnungsmodells und den gelungenen Ausgleich der Interessen. Teilweise verbinden sie ihre Zustimmung mit der Bedingung eines kostenneutralen Übergangs in das neue Tarifsystem.

In den Vernehmlassungsantworten wird auch darauf verwiesen, dass der Kostendeckungsgrad bei der FHV zwar höher liegt. Dies sei aber gerechtfertigt, weil ein Teil der universitären (Spitzen-)Forschung nicht direkt in die Lehre einfließt.

Andere Kantone bezeichnen den Vernehmlassungsentwurf als „faire Lösung“, sofern tatsächlich Kostenneutralität erreicht werde.

Ablehnung

11 Kantone lehnen die Aussage, dass die vorgeschlagenen Tarife eine faire Lösung darstellen, ab. Innerhalb dieser 11 Kantone stehen sich Universitätskantone und Nichtuniversitätakantone gegenüber. Universitätakantone argumentieren, dass der Anteil der einbezogenen Kosten zu gering oder die Abzüge zu hoch seien. Nichtuniversitätakantone kritisieren, dass der Vernehmlassungsentwurf das Ziel der Kostenneutralität verfehlt habe.

Beispielsweise wird das Kriterium der Kostenneutralität bei der Bestimmung der Abzüge in Frage gestellt. Anstatt Kostenneutralität anzustreben, sollten die Beiträge auf einer gerechteren Grundlage zur Erfassung der totalen Ausbildungskosten ermittelt werden.

Auch wird ausgeführt, dass der Vernehmlassungsentwurf eine finanzielle Mehrbelastung für 18 Kantone bedeute. 8 Kantone würden durch die Variante finanziell entlastet. Folglich sei die vorgeschlagene Lösung nicht gerecht.

Nr.	Anträge und Vorschläge	Kantone
7a	IUV II soll ermöglichen, dass einzelne Einrichtungen höhere Studiengebühren einnehmen können (z.B. IHEID mit 5000 CHF jährlichen Studiengebühren)	GE
7b	Aufgabe der Prämisse der „Kostenneutralität“ und Ermittlung der Beiträge auf Basis einer gerechteren Grundlage	VD

4.8 Wohnsitzprinzip gemäss Art. 12

Frage 8: Sind Sie grundsätzlich mit den Neuregelungen einverstanden, wonach bei längeren Studienunterbrüchen oder bei einem Studienbeginn mehr als drei Jahre nach Erlangen des Zulassungsausweisses neu der Kanton zahlungspflichtig wird, in dem die Person in Ausbildung am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte?

Hintergrund

Die Herkunftskantone sollen in konkret definierten Fällen von einer Finanzierungsverpflichtung entbunden werden. In folgenden Fällen soll im Unterschied zu Art. 12 Abs.1 des Vernehmlassungsentwurfs neu der zivilrechtliche Wohnsitz der konkreten Person am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn massgeblich sein: Für Studierende, die das Erststudium mehr als drei Jahre nach Erlangung des Zulassungsausweises aufnehmen und für Studierende, die ein Erst- oder Zweitstudium nach einem Unterbruch von mehr als drei Jahren wieder aufnehmen. Diese Regelung führt dazu, dass die Zahlungspflicht der Nichtuniversitätskantone für ihre Maturandinnen und Maturanden erlischt, wenn der Wohnsitz in einen anderen Kanton gewechselt hat und das Studium nicht innert dreier Jahre aufgenommen oder für längere Zeit unterbrochen wird.

Für die von der vorgeschlagenen Neuregelung (Art. 12 Abs. 2) betroffenen Studierenden müssen Wohnsitzdaten zur Verfügung stehen. Für die Erhebung dieser Daten besteht die Möglichkeit, bereits vorhandene Datenquellen des BFS zu nutzen. Aufgrund der geltenden Datenschutzgesetzgebung könnten diese Daten durch die Kantone später aber nicht mittels Namenslisten nachgeprüft werden können.

Einverständnis der Kantone sowie Liechtenstein

Zustimmung:	19 + FL	AI AR BE BL BS FR GE GL JU LU NE NW OW SH SZ TG TI UR VD
Ablehnung:	7	AG GR SG SO VS ZG ZH

Zustimmung

19 Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein stimmen der vorgeschlagenen Neuregelung des zahlungspflichtigen Kantons zu. Kantone, die den Bestimmungen des Art. 12 des Vernehmlassungsentwurfs zustimmen, sehen darin oftmals eine gerechtere Lösung für Nichtuniversitäts- oder Landkantone.

In einer Rückmeldung wird allerdings die Frage gestellt, ob der relativ hohe administrative Aufwand, den diese Bestimmung verursacht, in einem angemessenen Verhältnis zur geringen Fallzahl steht.

Andere Kantone anerkennen zwar auch, dass diese Regelung in der Tendenz eine Entlastung der Nichtuniversitätskantone bewirkt. Störend ist aus ihrer Sicht, dass dieses Element der Fairness von den

dienstleistungserbringenden Kantonen anerkannt wird, andere Fairnessgebote, die eben diesen Kantonen dienen sollen, jedoch ignoriert werden.

Ablehnung

7 Kantone lehnen die Neuregelung des Wohnsitzprinzips gemäss Art. 12 des Vernehmlassungsentwurfs IUV ab. Diese Kantone begründen dies oft damit, dass sie nicht für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer zahlungspflichtig werden wollen. Zudem wird die Möglichkeit zur Einsicht in alle Namenlisten gefordert. Vereinzelt wird die gesamte Idee, das mittels der definierten Ausnahmen das Herkunftsprinzip zu durchbrechen, abgelehnt.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende, welche diesen Aspekt des Vernehmlassungsentwurf ablehnen, sind mit der in Art. 12 Abs. 2 und 3 vorgesehenen vereinfachten Regelung einverstanden für diejenigen Studierenden, die ihren Zulassungsausweis in der Schweiz erworben haben. Die Regelung in Art. 12 Abs. 2 und 3 führt allerdings auch zu einer Zahlungspflicht für Studierende, die ihren Zulassungsausweis nicht in der Schweiz erworben haben. Eine Finanzierung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern wird durch diese Kantone abgelehnt, da sie dem Grundgedanken der IUV – Pflicht zur Mitfinanzierung einer vollständigen Erstausbildung, die der Herkunfts kanton auf universitäter Stufe nicht selbst zur Verfügung stellen kann – widerspreche.

Ein Kanton lehnt die Regelung ab, weil er voraussichtlich für unverhältnismässig viele Personen, welche ihr Universitätsstudium zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, zahlungspflichtig würde.

Des Weiteren wird argumentiert, dass der Handlungsbedarf, das Herkunftsprinzip mit Ausnahmen zu durchbrechen, nicht überzeugend und es nicht ersichtlich sei, worin genau der Vorteil dieser Neuregelung bestehen soll.

Nr.	Anträge und Vorschläge	Kantone
8a	Aktuelle Regelung, konkret Art. 7 Abs. 2 der aktuellen IUV beibehalten	VS, ZG
8b	Ausschluss von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern bei Art. 12 Abs. 2 und 3	AG, GR, LU, SZ, ähnlich auch SG, SO, VS
8c	Grössere Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern	JU, VS
8d	Einsicht in Namenslisten aller Studierenden (BE und VS ergänzen den Wunsch Art. 9 Abs. 4 der geltenden IUV-Vereinbarung beizubehalten)	BE, JU, SG, SZ, VS

4.9 Semesterlimite für die IUV

Die Frage nach den Semesterlimiten für das universitäre Hochschulstudium (Erst- sowie ein mögliches Zweitstudium) wurde im Rahmen des Fragebogens zur Vernehmlassung nicht explizit angesprochen. Nichtsdestotrotz bezogen sich verschiedene Teilnehmende im Rahmen ihrer Rückmeldung auch auf diesen Aspekt und unterbreiteten verschiedene Vorschläge.

Nr.	Anträge und Vorschläge	Kantone
9a	Klärung der Begriffe „Erststudium“, „Zweitstudium“ und „Studienschwesel“	NW
9b	Begrenzung der Zahlungspflicht auf folgende maximale Studienzeiten pro Studienstufe: Bachelorstudien: 7 Semester, Masterstudien: 5 Semester (inklusive Doktoratssemester, soweit sie in die IUV-Limite fallen), teilweise sehen die Kantone dabei eine Sonderregelung für das Masterstudium Medizin vor: 7 Semester (inklusive Doktoratssemester, soweit sie in die IUV-Limite fallen)	AG, AR, LU, NW, OW, SG, SZ, TG (Dem entgegen steht die Sicht des Kantons ZH, der die vorgeschlagene Regelung explizit begrüßt.)
9c	Einführung einer zusätzlichen Semesterlimite von 10 Semestern für Doktoratsstudierende (ab Doktoratsbeginn)	VD
9d	Bei Beginn eines neuen Studienzyklus (Zweitstudium), beginnt die Zählung der IUV-Semester von vorn; Art. 11 Abs. 2 ergänzen „...zeitlich auf 12 Semester je Studienzyklus begrenzt.“	BIC, SG, VD

4.10 Weitere Bemerkungen und Korrekturwünsche

Frage 9: Haben Sie weitere Bemerkungen/Korrekturwünsche zu einzelnen Artikeln?

Korrekturvorschläge der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche im Rahmen des Berichts bereits in vorangegangenen Abschnitten diskutiert wurden, sind in der folgenden Auflistung nicht mehr enthalten. Konkrete Ergänzungen und Abänderungen des Vernehmlassungsentwurfs sind unterstrichen dargestellt. Textpassagen, welche nach Ansicht der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gelöscht werden sollen, sind durchgestrichen dargestellt.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art. 1 Abs. 1	<u>... et fixe la compensation versée par les cantons membres aux cantons responsables des Hautes Ecoles.</u>	Pour des raisons de compréhension, surtout au début du document il serait peut-être utile de préciser la nature des cantons. swissfaculty
Art. 3 Abs. 2	Les cantons responsables <u>des Hautes Ecoles</u> sont tenus de fournir pour leur propres étudiantes et étudiants ...	Pour des raisons de compréhension, surtout au début du document il serait peut-être utile de préciser la nature des cantons. swissfaculty
Art. 3 Abs. 2		Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die Vereinbarung vorsieht. Der Kanton BE wünscht, dass im Kommentar zum Vereinbarungstext noch explizit gesagt wird, dass zur Berechnung der geldwerten Leistungen jeweils der Gesamtbetrag des Trägerkantons über alle Fachbereiche hinweg und inklusive Infrastrukturkosten massgeblich ist.
Art. 4 Abs. 1	Donnent droit à des contributions les offres d'études publiques <u>qui sont</u> au bénéfice d'une accréditation d'institution et par les institutions publiques du domaine universitaire <u>qui sont</u> accréditées.	Les deux « qui sont » sont inutiles et alourdissent le texte. swissfaculty
Art. 4	Fussnote entweder ergänzen mit „Liechtensteinisches Hochschulgesetz vom 25. November 2014 und/oder die Sondersituation Liechtensteins im Erläuterungstext erwähnen.	Eine Akkreditierung nach HFKG als Voraussetzung für eine Beitragsberechtigung sei im FL nicht möglich, da das HFKG keine Rechtswirkung habe. Das liechtensteinische Hochschulgesetz verlange eine Akkreditierung durch eine Agentur im europäischen Register EQAR, gemäss den „europäischen Standards and Guidelines“ ESG.
Art. 5		Der Kanton BE empfiehlt, im Kommentar zum Vereinbarungstext zu erläutern, was unter „Standortkanton“ verstanden wird. Nämlich derjenige Kanton, in dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.
Art. 5 Abs. 1	Les offres d'études des hautes écoles qui sont au bénéfice d'une accréditation d'institution et celles des institutions <u>privées</u> du domaine universitaire <u>privées</u> -accréditées peuvent se voir ...	Pour la compréhension du texte nous proposons de déplacer l'adjectif qualificatif « privées », mais l'homonymie, pouvant prêter à confusion, subsiste néanmoins. swissfaculty
Art. 6 Abs. 2	<u>... la question est tranchée par la Commission AIU, après consultation du SEFRI.</u>	Le canton NE l'a ajouté pour permettre de renforcer le rapprochement voulu entre l'AIU II et LEHE.
Art. 7 Abs. 2		Der Kanton BE bittet darum, am Ende des ersten Absatzes (z.B. beurlaubte Studierende) entweder das „z.B.“ zu streichen oder auszuführen, welche anderen Fallkonstellationen möglich sind und wie in diesen Fällen geprüft wird, dass keine Leistungen bezogen werden.

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
Art. 15 Abs. 1	Studierende aus Nichtvereinbarungskantone und ausländische Studierende haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.	Werden ausländische Studierende nicht explizit erwähnt, dann kommt es bei den Universitäten, die eine Ausländergebühr haben, zu einer Diskriminierung von Schweizer Studierenden, da bei Anwendung dieser Regelung Studierende aus Nichtvereinbarungskantone wegen der Bestimmung in Art. 15, Abs. 3 wesentlich mehr bezahlen müssten als Ausländerinnen und Ausländer. Auch wenn die IUV für Ausländerinnen und Ausländer keine Geltung hat, muss zumindest die Abgrenzung zu ausländischen Studierenden in der Vereinbarung klar und explizit geregelt sein. SG
Art. 15 Abs. 3	Ihnen <u>können</u> <u>werden</u> zusätzliche Gebühren auferlegt <u>werden</u> , die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.	Aus der im Kommentar zu Art. 15, Abs. 1 genannten Problematik (Abgrenzung zu Ausländerinnen und Ausländern und Studierenden, für die keine Zahlungspflicht mehr besteht), muss hier eine „Kann“-Formulierung eingebaut werden. SG
Art. 16		Massgebliche Entscheide obliegen neu der Konferenz der Vereinbarungskantone, dies jeweils auf Antrag der Kommission IUV. Die Konferenz setzt sich aus je einer Vertretung der Regierung der Vereinbarungskantone mit je einem Stimmrecht zusammen. Damit verfügen die Nichtuniversitätskantone über ein grösseres Stimmengewicht als die Universitätskantone. Eine solche Regelung ist nicht sachgerecht. Für die Konferenz der Vereinbarungskantone ist deshalb mittels geeigneter Gewichtung die Stimmrechtsparität zwischen Universitäts- und Nichtuniversitätskantonen vorzusehen, so wie dies auch für die Kommission IUV gilt (Art. 17 Abs. 2). ZH
Art. 17 Abs. 2	... de cantons membres de l'accord. <u>Six de ses membres</u> sont à la tête du département...	Problème de compréhension dès la première lecture et cohérence avec contenu de la phrase qui suit. swissfaculty
Art. 17 Abs. 2 und 3		Ein Einbezug der FDK in den Vollzug der IUV ist nicht mehr erforderlich. FDK
Art. 19	<p>Antrag: Die Vollzugskosten sollten für alle Kantone gleich sein.</p> <p>Eventualantrag: Der Begriff „Zahl der Studierenden“ ist in Art. 19 zu präzisieren und in den Erläuterungen ist näher darauf einzugehen.</p>	<p>Die Gründe für eine Aufteilung der Kosten nach der Zahl der Studierenden sind nicht klar ersichtlich. Zudem haben alle Kantone ein gleich gelagertes Interesse an dieser Vereinbarung, namentlich auch die Nicht-Hochschulträgerkantone. BE</p> <p>Zum Eventualantrag: Aus der Vereinbarung und den Erläuterungen geht nicht unmissverständlich hervor, welche Studierende für die Berechnung des Anteils an den Vollzugskosten massgeblich sind. Der Kanton BE geht davon aus, dass jene Studierenden gemeint sind, für welche der jeweilige Vereinbarungskanton IUV-zahlungspflichtig ist. Ansonsten müsste beachtet werden, dass bei der Berechnung des Anteils an den Vollzugskosten keine doppelten Anrechnungen vorliegen (z.B. Berechnung des Anteils gestützt auf die Anzahl der Studierenden aus dem jeweiligen Kanton an der eigenen Universität plus auf die Studierenden aus den anderen Kantonen an der eigenen Universität).</p>
Art. 26 Abs. 2	Le commentaire devrait être complété comme suit : <u>l'al. 2 garantit que les cantons qui n'ont pas (encore) adhéré au nouvel accord continuent à recevoir (resp. à verser) des contributions sur la base de l'AIU de 1997 [...]</u>	Les dispositions transitoires pour les cantons non membres de l'accord doivent s'appliquer aussi bien aux cantons bénéficiaires qu'aux cantons débiteurs. VD

4.11 Fragen zur Zuständigkeit und zum Zeitbedarf des Beitritts

Frage 11: Wer ist in Ihrem Kanton für einen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen zuständig?

Frage 12: Von welchem Zeitbedarf (minimal/maximal) gehen Sie aus, bis ein rechtskräftiger Beitrittsentscheid vorliegt, vom Zeitpunkt der Freigabe des Beitrittsverfahrens durch die EDK angerechnet?

Kanton	Zuständigkeit für den Beitritt zur IUV				Zeitbedarf bis Rechtsentscheid vorliegt (minimal / maximal)
	Regierungsrat	Kantonsparlament	Fakultative Volksabstimmung	Obligatorische Volksabstimmung	
AG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 bis 12 Monate
AI	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3 bis 12 Monate
AR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 bis 9 Monate
BE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5 bis 8 Monate
BL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 bis 18 Monate
BS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 bis 18 Monate
FL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2 Monate Minimum
FR	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5 bis 8 Monate
GE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 bis 18 Monate
GL	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3 bis 12 Monate
GR	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 bis 3 Jahre
JU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8 Monate bis 2 Jahre
LU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18 Monate bis 36 Monate
NE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15 Monate Minimum
NW	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 Monate bis 1 Jahr
OW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 bis 3 oder 4 Monate
SG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	18 bis 24 Monate
SH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 bis 1.5 Jahre
SO	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 bis 12 Monate
SZ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	6 bis 12 Monate
TG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3 bis 6 Monate
TI	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 bis 12 Monate
UR	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 bis 1.5 Jahre
VD	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 bis 2 Jahre
VS	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6 Monate bis 1.5 Jahre
ZG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20 bis 24 Monate
ZH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1 Jahr Minimum